



Satzung des Marktes Gößweinstein über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen

(Stellplatzsatzung Markt Gößweinstein - StS)

vom 18.07.2018

Der Markt Gößweinstein erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet einschließlich aller Ortsteile. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

§ 2 Anzahl der erforderlichen Stellplätze

(1) Die Anzahl der nach Art. 47 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BayBO erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Sind in dieser Anlage Verkehrsquellen nicht aufgeführt, so gelten die Bestimmungen des Bauordnungsrechts (z. B. Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) für diese Verkehrsquellen. Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- oder Abrunden auf eine ganze Zahl festzustellen. Aufzurunden ist, wenn die erste Dezimalstelle nach dem Komma 5 oder größer ist, andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist unter Zugrundelegung der Rundungsregel der Sätze 2 und 3 auf eine ganze Zahl festzustellen.

(2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Vorhaben, die in der Anlage nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

(3) Werden Anlagen errichtet, geändert oder in ihrer Nutzung geändert, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind auch die insoweit erforderlichen Stellplätze für Fahrräder und einspurige Kraftfahrzeuge herzustellen. Die Anzahl richtet sich nach der Art und der Zahl der zu erwartenden Benutzer und Besucher der jeweiligen Anlage.

(4) Für Anlagen mit regelmäßigem Lieferverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lieferfahrzeuge nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.



(5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse nachzuweisen.

(6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist nur bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

(7) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.

§ 3 Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze

(1) Für Stellplätze ist möglichst eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und der Stellflächen vorzusehen. Die Flächen sind möglichst unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z. B. Rasengittersteine, Schotter-, Pflasterrasen) anzulegen. Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen. Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern; dabei ist für je 10 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht.

(2) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder anzubringen.

(3) Stellplätze für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

(4) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

(5) Zwischen Garage und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten in der erforderlichen Länge, bei Pkws von mindestens 5 m, vorhanden sein.

§ 4 Stellplatzablösungsvertrag

(1) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen des Marktes. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.

(2) Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 2.000,- €. Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag geregelt.



(3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

§ 5 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzungen können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder
- entgegen den Geboten und Verboten des § 3 errichtet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.04.2002 außer Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 1

Richtzahlen für Stellplatzbedarf

Gößweinstein, 18.07.2018

Markt Gößweinstein

Hannörg Zimmermann
Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Stellplatzsatzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt des Marktes Gößweinstein am 27.07.2018, Nr. 15/2018, amtlich bekanntgemacht.

Gößweinstein, den 30.07.2018

Markt Gößweinstein

i. A.

Thiem

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung des Marktes Gößweinstein über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung Markt Gößweinstein - StS)

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	zusätzliche Stellplätze für Besucher
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienwohnhäuser	2 Stellplätze je Wohnung	-
1.2	Einfamilienwohnhäuser mit Einliegerwohnung	2 Stellplätze und zusätzlich 1 Stellplatz je 30 m ² NF ¹⁾ der Einliegerwohnung, höchstens jedoch 4 Stellplätze	-
1.3	Mehrfamilienwohnhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung	1 Stellplatz je 6 Wohnungen
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen ²⁾	1 Stellplatz je Wohnung	1 Stellplatz je 6 Wohnungen
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 30 m ² NF ¹⁾	-
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 Stellplatz je 30 m ² NF ¹⁾ , jedoch min. 3 Stellplätze	1 Stellplatz je 30 m ² NF ¹⁾
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz 30 m ² NF (V) ³⁾ , mindestens 3 Stellplätze je Laden	-
4.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
4.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	-
4.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NF ¹⁾ , mind. 3 Stellplätze	-
4.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und ähnl. Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 4.1 oder 4.2	-
5.	Schule, Einrichtungen der Jugendförderung		
5.1	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 10 Kinder	-

6.	Gewerbliche Anlagen		
6.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NF ¹⁾ oder je 1 Beschäftigten	-

- 1) NF = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2
- 2) Die Wohnungen müssen auf Dauer für die Benutzung durch alte Personen bestimmt sein; dies muss in ihrer Ausstattung zum Ausdruck kommen.
- 3) NF (V) = Verkaufsnutzfläche

Markt Gößweinstein, den 18.07.2018


Hannörg Zimmermann
Erster Bürgermeister

